

Geschäfts-Ordnung

des

Vereines der Naturfreunde.

Versammlungen.

1. In allen Versammlungen und Vorstandssitzungen führt der Obmann oder im Falle seiner Verhinderung einer der beiden Obmannsstellvertreter den Vorsitz.

2. Die Monatsversammlungen des Vereines werden in der Regel am ersten Mittwoch eines jeden Monates abgehalten und unter der Bekanntgabe der Tagesordnung auf eine dem Vorstande geeignet erscheinende Weise angezeigt.

3. In den Monatsversammlungen werden Vorträge gehalten, Berichte erstattet, Verhandlungen gepflogen und Beschlüsse gefaßt, soweit diese nicht satzungsgemäß der Jahresversammlung vorbehalten sind.

4. Ueber Verlangen von mindestens zwanzig Mitgliedern muß eine außerordentliche, mit den Rechten einer Jahresversammlung versehene Vollversammlung einberufen werden.

5. Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung zur festgesetzten Stunde und ertheilt dem Schriftführer das Wort zur Verlesung der Verhandlungsschrift der vorhergegangenen Versammlung.

6. Es steht jedem Mitgliede frei, die ihm nöthig erscheinenden Berichtigungen der Aufzeichnungen des Schriftführers zu verlangen.

7. Wird gegen die Verhandlungsschrift kein Einwand erhoben, so erscheint sie genehmigt.

8. Werden die seit der letzten Versammlung eingelangten Einläufe bekannt gegeben und die an den Vorsitzenden etwa gerichteten Anfragen der Versammlung zur Kenntniß gebracht. Letztere werden entweder sofort oder in der nächstfolgenden Versammlung vor Beginn der Tagesordnung beantwortet. Eine weitere Erörterung über die Antwort findet nicht statt.

9. Anträge der Mitglieder, welche in die Tagesordnung der Versammlungen aufgenommen werden sollen, müssen dem Vorstande spätestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben werden.

10. Zu anderer Zeit einlaufende Anträge werden nach der Reihenfolge, in welcher sie eingebracht wurden, der Versammlung mitgetheilt.

11. Jeder Antrag wird entweder dem Vorstande zur Vorberathung zugewiesen, oder es kann zu diesem Zwecke die Wahl eines Sonder-Ausschusses erfolgen.

12. Als Dringlichkeitsantrag wird ein Antrag nur dann anerkannt, wenn sich die Mehrzahl der in einer Versammlung anwesenden Vereinsmitglieder für die Dringlichkeit ausspricht.

13. Der Dringlichkeitsantrag wird noch in derselben Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung der Verhandlung und Beschlußfassung unterzogen. —

14. Wird die Dringlichkeit eines Antrages abgelehnt, dann wird er der gewöhnlichen geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

15. Die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände einer Tagesordnung richtet sich nach deren Wichtigkeit und ist der Vorsitzende berechtigt dieselbe festzustellen.

16. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und ertheilt die nothwendigen thatsächlichen Aufklärungen.

17. Wer zu sprechen begehrt, hat sich beim Vorsitzenden zum Worte zu melden. Dieser ertheilt das Wort in der Reihenfolge wie es verlangt wurde und wacht darüber, daß Niemand in seiner Rede unterbrochen werde.

18. Weicht ein Sprecher vom Gegenstande der Verhandlung ab, wird er von dem Vorsitzenden „zur Sache“, fügt er seiner Rede Anzüglichkeiten bei oder verstößt er gegen den Anstand, wird er „zur Ordnung“ gerufen. Im Falle er diese Aufforderungen nicht beachtet, wird ihm vom Vorsitzenden das Wort entzogen.

19. Zu demselben Verhandlungsgegenstande darf ein Mitglied, ausgenommen der Antragsteller oder Berichterstatter, nie mehr als dreimal das Wort ergreifen, es wäre denn zum Zwecke einer thatsächlichen Berichtigung.

20. Der Vorsitzende darf nicht dulden, daß in der Versammlung Erörterungen der Mitglieder unter einander platzgreifen.

21. Bei fortdauernden, die geregelte Berathung hindernden Störungen kann der Vorsitzende die Versammlung entweder für einige Zeit unterbrechen oder ganz aufheben.

22. An den Verhandlungen betheiligt sich der Vorsitzende nicht; im Falle er sich an denselben zu betheiligen beabsichtigt, hat er den Vorsitz an einen der beiden Obmannstellvertreter im Sinne des Punktes 1 abzugeben.

23. Anträge auf Schluß oder Vertagung der Verhandlung oder auf Uebergang zur Tagesordnung sind sofort zur Abstimmung zu bringen.

24. Wird der Antrag auf Vertagung der Verhandlung oder auf Uebergang zur Tagesordnung angenommen, ist Niemand mehr berechtigt, das Wort zu ergreifen.

25. Nach Annahme des Antrages auf Schluß der Verhandlung kann außer den bereits vorgemerkten Rednern und dem Antragsteller oder Berichterstatter Niemand mehr zum Gegenstande der Verhandlung sprechen.

26. Wenn zu einem Verhandlungsgegenstande Niemand mehr zu sprechen begehrt oder wenn nach Genehmigung des Antrages auf Schluß der Verhandlung die vorgemerkten Redner gesprochen haben, erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen und bringt die nothwendigen Fragen zur Abstimmung.

27. Darnach kann nur die Art der Fragestellung erörtert werden und ist darüber nöthigenfalls der Beschluß der Versammlung einzuholen.

28. Die Abstimmung über etwa vorhandene Abänderungsanträge geht der Abstimmung über den Hauptantrag vor.

29. Sind mehrere Abänderungsanträge gestellt worden, so wird die Abstimmung über den, den Hauptantrag am meisten beschränkenden Abänderungsantrag zuerst vorgenommen.

30. Der Vorsitzende hat die Frage immer in bejahender Fassung zu stellen.

31. Die Stimmenabgabe erfolgt mittelst einfacher Bejahung oder Verneinung und erfolgt durch Aufstehen oder Handerheben.

32. Der Vorsitzende hat den Erfolg der Abstimmung auszusprechen und in zweifelhaften Fällen die Gegenprobe vorzunehmen. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet seine Stimme.

33. Die Wahlen erfolgen mittelst Abgabe von Stimmzetteln und damit zu verbindender Stimmenzählung. Zur Vornahme der letzteren werden über Vorschlag mehrere Stimmenzähler aus der Versammlung gewählt.

34. Die Beschlüsse werden soweit die Satzungen es nicht anders bestimmen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Die sich der Abstimmung enthaltenden Mitglieder werden als abwesend betrachtet.

35. Der Vorsitzende hat das Recht mit der Ausführung eines Versammlungsbeschlusses bis zur nächsten Versammlung innezuhalten, wenn er glaubt, daß derselbe den Satzungen oder den bestehenden Gesetzen zuwiderläuft oder dem Ansehen des Vereines und seinen Zielen von Nachtheil ist.

36. Der Beschluß muß ausgeführt werden, wenn ihn die nächstfolgende Versammlung aufrecht erhält.

37. Ueber die Verhandlungen in den Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen sind Aufzeichnungen zu führen, in welche alle Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden.

38. Bei der Jahresversammlung, sowie bei der mit den Rechten einer Jahresversammlung einberufenen Monatsversammlung ist die Namensliste der erschienenen Mitglieder aufzunehmen und der Verhandlungsschrift, welche von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, anzuschließen. Beides ist bei den Vereinschriften aufzubewahren und den Mitgliedern über Verlangen die Einsicht zu gestatten.

39. Die Vorstandssitzungen werden in der Regel einmal im Monate abgehalten.

40. Zu denselben werden die Vorstandsmitglieder über Veranlassung des Obmannes schriftlich eingeladen.

41. Die zu erledigenden Vereinsangelegenheiten können nach genügender Berathung und Beschlußfassung einzelnen Vorstandsmitgliedern zur Berichterstattung in den Versammlungen zugetheilt werden.

42. Der vom Vorstande gewählte Berichtersteller hat sich bei Begründung und Bertheidigung der zu erledigenden Vereinsangelegenheiten nach Beschlüssen des Vorstandes zu richten.

43. Zur Uebernahme einer Berichterstattung kann kein Vorstandsmitglied gezwungen werden.

44. Für die Verhandlungen des Vorstandes gelten im Allgemeinen dieselben Vorschriften, wie für die Gebahrung in den Monatsversammlungen. Doch nimmt hier auch der Vorsitzende an den Verhandlungen Antheil.

45. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet bei den Vorstandssitzungen zu erscheinen oder sein Nichterscheinen bei dem Vorsitzenden zu entschuldigen. — Bleibt ein Vorstandsmitglied dreimal hintereinander ohne Entschuldigung von den Vorstandssitzungen aus, so ist das betreffende Vorstandsmitglied als aus dem Vorstande ausgetreten zu betrachten.

Die besonderen Abtheilungen.

46. Die Abtheilungen:

- a) für Naturwissenschaft und Heimathskunde.
 - b) für Anpflanzung und Gartenbau,
- halten ihre Sitzungen nach Bedarf.

47. Diese Sitzungen werden von den Vorsitzenden dieser Abtheilungen einberufen.

48. Ueber Verlangen von mehr als der Hälfte aller Mitglieder einer Abtheilung muß diese eine Sitzung abhalten.

49. Ueber die Verhandlungen in den Abtheilungssitzungen werden Aufzeichnungen geführt, in welche alle Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden.

50. Die Abtheilung für Naturwissenschaft und Heimathskunde wird berathen:

- a) über Heranziehung geeigneter Vortragskräfte zum Zwecke der Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse,
- b) über vorzunehmende Ausflüge,
- c) über die wissenschaftlichen Arbeiten des Vereinsberichtes,
- d) über die Vermehrung der naturwissenschaftlichen Sammlungen und der allgemeinen Bücherei,
- e) über die zweckmäßige Durchführung der meteorologischen Beobachtung im Vereinsgebiete,
- f) über die Resultate naturwissenschaftlicher Beobachtung und Forschung im Allgemeinen.
- g) über Anlage und Erhaltung einer Bücherei von im Vereinsgebiete erscheinender oder auf das Vereinsgebiet sich beziehender Werke und Schriften,
- h) über die Thätigkeitsberichte anderer naturwissenschaftlicher Vereine.

51. Die Abtheilung für Anpflanzung und Gartenbau wird berathen:

- a) über Beaufsichtigung, Erhaltung, Verschönerung und Erweiterung der vom Vereine der Naturfreunde geschaffenen öffentlichen Anpflanzungen und Anlagen,
- b) über die zweckmäßigste Beschaffung von Anpflanzungsmaterial, wie Bäumchen und Sämereien u. dgl.,
- c) über die Pflege und Vervollkommnung des Vereinsgartens,
- d) über die Veranstaltung und Besichtigung von Ausstellungen auf dem Gebiete des Gartenbaues, der Feld- und Forstwirtschaft,
- e) über Errichtung und Förderung landwirthschaftlicher Versuchsanstalten,
- f) über die Fortschritte auf dem Gebiete des Gartenbaues und der Obstbaumzucht.

52. Beide Abtheilungen werden bestrebt sein über ihre Thätigkeit in den Vereinsversammlungen Bericht zu erstatten.

53. Die Beschlüsse dieser Abtheilungen können entweder nur mit Zustimmung des Vorstandes oder in Folge der Zustimmung einer Monats- oder Jahresversammlung zur Durchführung gelangen.

54. Nöthigenfalls kann sich jede der beiden Abtheilungen auf Grund von Einladungen an geeignete innerhalb oder außerhalb des Vereines stehende Personen verstärken.

55. Die Einladungen zum Eintritte in die besonderen Abtheilungen erfolgen über Vorschlag des Abtheilungsobmannes durch den Vereinsvorstand.

56. Für die Benützung der Bücherei und der naturwissenschaftlichen Sammlungen des Vereines bestehen besondere Vorschriften.

57. Anträge auf Abänderung dieser Geschäftsordnung unterliegen der darin festgestellten ordnungsmäßigen Behandlung.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Jahresversammlung am 15. Januar 1890 genehmigt.



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mittheilungen aus dem Vereine der Naturfreunde in Reichenberg](#)

Jahr/Year: 1890

Band/Volume: [21_1890](#)

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: [Geschäfts-Ordnung des Vereines der Naturfreunde 1-6](#)